

„schafften und alle andere dergleichen weitläufige Beisammmentünfte“ bis auf weitere Erlaubniß bei schwerer Geld- u. a. Strafe verboten worden.

152. Münster den 18. Mai 1667. (E. 1. e. u. T. d. Fiskalats-Prozeß-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster zc.

Publikation einer fiskalischen Prozeß-Ordnung, wodurch das von dem landesherrlichen Fiskalats-Gerichte, und von dem Advokaten fisci, behufs Bestrafung der von Räktern in den stiftischen Gebieten erkundeten oder sonst zur Anzeige gelangten Excessen, zu beachtende Prozeßverfahren ausführlich bestimmt, und vorgeschrieben wird: daß die in den wöchentlich zweimal zu bewirkenden Fiskalats-Gerichtssitzungen zu fallenden Erkenntnisse (— von welchen nur eine Berufung an den Landesherrn ohne neue Verhandlung der Sache, und wonach nur eine hierauf zu gestattende Revision zulässig ist —) vierteljährig, an die landesherrliche Kanzlei zur Festsetzung der Brüchten eingesandt und hernach der fürstlichen Hofkammer zur Einziehung der Geldstrafen überwiesen werden sollen.

Bemerk. Unterm 17. Mai ej. a. (T. d.) ist dem landesherrlichen Advokaten fisci ein, seine Dienstobliegenheiten und Verpflichtungen in 18 §§. ausführlich festsetzendes Reglement ertheilt worden.

153. Münster den 18. Mai 1667. (E. 1. e. u. T. d. Brüchten-Appellations-Prozeß.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster zc.

Festsetzung einer Brüchten-Appellations-Ordnung, wodurch das prozeßualische Verfahren in denjenigen Fällen vorgeschrieben wird, wenn von den Brüchten-Erkenntnissen der Untergerichte an das landesherrliche Fiskalats-Gericht die Berufung eingemittelt wird, sodann auch bestimmt wird, daß bei eintretender Desertion oder Verwerfung der Appellation die unterliegende Parthei als Strafe des frevelhaften Prozeßes den Betrag des ursprünglichen Brüchtensatzes erlegen soll, welcher, nebst den Kosten der

Appellations-Instanz, mit der frühern Gelbbuße zc. von den Rentmeistern einzuziehen, jedoch an die fürstliche Hofkammer direkt abzuliefern ist.

154. Sassenberg den 12. Januar 1669. (M. 1. d. Prozeß-Bergleiche.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster zc.

Zur bessern Handhabung des — in Folge des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1654 — bereits früher erlassenen Befehles: daß die rechtsreitenden Partheien vor Zulassung zum Prozesse zu gültigem Bergleiche vermort werden sollen, wird landesherrlich weiter verordnet:

1. daß es jedem, bei 10 bis 20 Gldgl. Strafe, verboten ist, bei den stiftischen geistlichen und weltlichen Ober- und Untergerichten einen Prozeß zu beginnen, „wenn nicht zuvorderst, dieser unser gnädigsten Verord- nung und Deklaration gemäß, die Güthlichkeit versucht worden“;

2. daß zu diesem Ende, von den fürstlichen Lokal-Beamten und Richtern, mit alleiniger Zulassung des Gerichtschreibers, ein in der ersten Woche jedes Monates abzuhaltender „güthlicher Vergleichs-Tag“ zeitig vorher bestimmt werden soll, zu welchem

3. die Recht suchende Parthei sich anmelden und ihren Gegner, durch die Vermittlung der Behörde, mündlich (unter Strafandrohung von 1 bis 2 Gldgl.) vorladen lassen soll;

4. daß an diesen Vergleichs-Tagen die persönlich erscheinenden Partheien, mit Beseitigung alles schriftlichen Verfahrens, nur „durch güthliches Zwischensprechen, der Willigkeit und erwogenen Umständen nach, in der Güte von einander zu setzen versucht werden, und zu dessen Beförderung, die Partheien mit ihrem Beweiß und Gegenbeweiß, so viel möglich gefast, dorthin kommen sollen“;

5. daß, beim Mißlingen des ersten Sühne-Versuches, die Partheien in demselben Termine, und zwar mündlich, auf den nächsten Vergleichs-Tag wieder geladen werden müssen, und daß dieselben erst, nach dem alsdann noch